

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen

Vom 15.07.2021

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 21.12.2023, 19.12.2024 und 10.04.2025

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 30.06.2021 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Geilenkirchen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Geilenkirchen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Geilenkirchen folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
1. Verwertung von Holzabfällen, die im Rahmen der Sperrmüllsammmlung anfallen.
 2. Verwertung der Abfälle aus Straßenpapierkörben.
 3. Verwertung der Sortierreste aus Biomüll.
 4. Verwertung der verwertbaren Anteile aus verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
 5. Verwertung von Sperrmüll, welcher im Rahmen der Bringsammlung angeliefert wurde.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Heinsberg nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Geilenkirchen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt Geilenkirchen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Geilenkirchen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Geilenkirchen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Geilenkirchen gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;

2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG) und Verwertung von Sortierresten im Bioabfall. Unter Bioabfällen im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Küchenabfälle, d. h. Obst-, Gemüse- und Essensreste, sowie pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbereich (Garten- und Grünabfälle) zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG).
Biologische Abfälle tierischer Herkunft sind ausgenommen.

Auf die Trennliste, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG); Verwertung von Holzabfällen, die im Rahmen dieser Sammlung anfallen; Vorhalten einer Bringsammlung für sperrige Abfälle;
5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung; Vorhalten einer Bringsammlung für Elektro- und Elektronikaltgeräte;
6. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
7. Einsammlung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz in stationären Sammelstellen;
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
10. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet;
11. Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Grünabfällen; Vorhalten einer Bringsammlung für Grünabfälle.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Geilenkirchen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt Geilenkirchen für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Geilenkirchen sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Geilenkirchen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der

Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden bei der vom Kreis Heinsberg betriebenen stationären Sammelstelle angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt Geilenkirchen zu überlassen.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Geilenkirchen bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Stadt Geilenkirchen bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Geilenkirchen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Geilenkirchen den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Geilenkirchen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Geilenkirchen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 Ge-

wAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushalte und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegeheimigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Geilenkirchen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Geilenkirchen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Geilenkirchen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Geilenkirchen gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Ab-

fälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Geilenkirchen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Restabfallbehälter (Kennzeichnung durch grau gefärbten Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l und Verriegelungsvorrichtung
 2. Bioabfallbehälter (Kennzeichnung durch braun gefärbten Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 770 l sowie 1.100 l und Verriegelungsvorrichtung
 3. Altpapierbehälter (Kennzeichnung durch blau gefärbten Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l
 4. offene Gefäße (Eimer, Körbe, Wannen, Kisten etc.) und offene Säcke zur Bereitstellung von Grünabfällen bei der dritten Sammlung im Jahr, bis zu einer Gesamtmenge von 2 m³
 5. Kartons- und Papiersäcke für Altpapier
 6. Abfallbehälter für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen (Kennzeichnung durch gelb gefärbten Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l. Diese sind dem privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 13 ff. VerpackG zuzuordnen und gehören nicht zur öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung.
 7. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas. Diese sind dem privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 13 ff. VerpackG zuzuordnen und gehören nicht zur öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält einen Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll, einen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier, einen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle sowie einen Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Einwegverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und

Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen als von 15 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt/Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach der folgenden Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1,0
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1,0
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1,0
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4,0
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2,0
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1,0
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2,0
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß ge-

sammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (7) Wird eine Fehlbefüllung von Bio- oder Papiergefäßen im Rahmen der Leerung durch das Entsorgungsunternehmen festgestellt, wird die Tonne nicht geleert. Es erfolgt eine fototechnische Dokumentation, sowie eine Datenübermittlung an die Verwaltung. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 24 dieser Satzung wird unmittelbar eingeleitet.

Wird auf drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das Gefäß falsch befüllt wurde, so wird wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle das Bio- und/oder Altpapiergefäß abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen des abgezogenen Bioabfall-/Altpapiergefäß ersetzt.

- (8) Das Abfallbehältervolumen pro Woche soll grundsätzlich für ein Jahr bereitgestellt werden. In begründeten Fällen (insbesondere bei Änderung der Einwohnerzahl nach Abs. 2) kann das Abfallbehältervolumen auch zwischenzeitlich geändert werden. Wird eine Abweichung von Satz 1 in unbegründeten Fällen beantragt und sollen hiernach ein oder mehrere Abfallbehälter eingezogen werden, ist ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu leerenden Abfallbehälter und sperrige Abfälle, Elektrogroßgeräte, Grünabfälle für die Grünabfallsammlung sowie Altpapierbündel sind an den Abfuhrtagen rechtzeitig von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, jedenfalls aber so bereitzustellen, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht gefährdet und auch im Übrigen der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Müllfahrzeug befahrbaren Straße liegen, sind die Abfallbehälter, sperrigen Abfälle, Elektrogroßgeräte gemäß Anlage 3, Grünabfälle und Altpapierbündel an einem von der Stadt Geilenkirchen zu bestimmenden Standplatz bereitzustellen. Als nicht mit einem Müllfahrzeug befahrbar gelten auch Straßen, bei denen bei einem Rückwärtsfahren die Verletzung von straßenverkehrs- und unfallverhütungsrechtlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden kann. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße oder dem Gehweg zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Geilenkirchen Beauftragten ist Folge zu leisten.

- (2) Alle Abfallbehälter sind auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.
- (3) Standplätze und Transportwege für die Großraumbehälter sind so zu wählen, dass sie ohne Schwierigkeiten erreicht und geleert werden können.
- (4) Die Stadt Geilenkirchen kann Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter (§ 9) auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Geilenkirchen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen im Rahmen der Abfuhr nicht entleert werden, solange die dortigen Störstoffe nicht aussortiert worden sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter mit blauem Deckel zur Abholung bereit zu stellen.
 3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter mit braunem Deckel zur Abholung bereit zu stellen.
 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind die Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter mit gelbem Deckel zur Abholung bereit zu stellen.

5. der verbleibende Restmüll ist den Abfallbehälter mit grauem Deckel einzuwerfen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter mit grauem Deckel zur Abholung bereit zu stellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Geilenkirchen gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellere rechtzeitig bekannt.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbehälters vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert. Die Leerungen erfolgen am Abfuhrtag zwischen 6.00 und 18.00 Uhr.
1. Der Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Abweichend hiervon findet in den Monaten Juni - August eine wöchentliche Leerung statt.
 3. Der Abfallbehälter mit gelbem Deckel, insbesondere für Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 4. Der Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Abweichend hiervon kann für Großraumcontainer mit einem Volumen von 770 l oder 1.100 l auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr eine wöchentliche Leerung veranlasst werden.
- (2) Die Abfuhrtermine sowie notwendig werdende Änderungen durch Feiertage u. a. werden von der Stadt Geilenkirchen bestimmt und bekannt gegeben.

§ 15 Grünabfälle

Soweit pflanzliche Abfälle, insbesondere Baum- und Heckenschnitt, wegen ihrer Sperrigkeit nicht geeignet sind, in den Bioabfallbehältern miterfasst zu werden, sind diese Abfälle gebündelt für die städtische Grünabfallsammlung bereitzustellen. Das Gewicht je Bündel darf 25 kg nicht überschreiten. Die Sammlung erfolgt dreimal im Jahr. Die Termine werden von der Stadt Geilenkirchen bekannt gegeben. Bei der jeweils dritten Grünabfallsammlung im Jahr werden auch nicht sperrige Grünabfälle, die nicht bündelbar sind (Blätter, Laub, verwelkte Blumen etc.) und die in lose befüllten Gefäßen bzw. offenen Säcken gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 zur Abholung bereitgestellt werden, eingesammelt. Die abzuholende Menge beträgt pro Grundstück und Sammlung maximal 1 m³ Grünabfall. Nur bei der dritten Sammlung im Jahr wird eine Gesamtmenge von 2 m³ abgefahren. Baumstubben und Baumstämme dürfen eine Länge von 1 m und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten. Darüber hinaus können Grünabfälle nach Satz 1 an der von der Stadt Geilenkirchen bekannt gegebenen Sammelstelle im Rahmen der Bringsammlung abgegeben werden. Es sind zwei Anlieferungen von bis zu jeweils 3 m³ Grünabfällen je Haushalt und Jahr möglich.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Geilenkirchen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren oder sind zu einer von der Stadt Geilenkirchen benannten Sammelstelle zu bringen. Die Anforderung zur Abholung hat sechs Wochen vor dem beabsichtigten Abholtermin zu erfolgen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Geilenkirchen benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Geilenkirchen zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholung von Elektro- und Elektronik-Altgroßgeräten erfolgt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Geilenkirchen. Die Anforderung zur Abholung hat sechs Wochen vor dem beabsichtigten Abholtermin zu erfolgen.

- (3) Insgesamt sind zwei Abholungen oder Anlieferungen von Sperrmüll und/oder Elektro- und Elektronik-Altgroßgeräten je Haushalt und Jahr möglich.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batterieweis (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Geilenkirchen informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Geilenkirchen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Geilenkirchen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Geilenkirchen haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Geilenkirchen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Geilenkirchen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (1) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Geilenkirchen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Geilenkirchen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Geilenkirchen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Geilenkirchen erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 66), Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Geilenkirchen zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Geilenkirchen nicht überlässt oder von der Stadt Geilenkirchen bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 13.12.2000 in der Fassung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

Vorbemerkung

Die nachstehend aufgeführten Abfälle werden von der Stadt Geilenkirchen eingesammelt und befördert. Die Abfallschlüssel und –bezeichnungen beruhen auf der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533).

Abfallpositivkatalog

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
15	Verpackung, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle u. Ä. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Flurchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen

Gefährliche Abfälle nach § 4 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung sind:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle u. Ä. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

Ausdrücklich nicht zu dieser Anlage gehört der Abfallschlüssel 20 01 26 (Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen). Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt gemäß der Altölverordnung (AltöV) vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368) durch Dritte, u. a. im Wege der Rücknahmeverpflichtung.

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen

Differenzierung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in Elektrogroßgeräte und Elektrokleingeräte nach § 16 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung:

- (1) Unabhängig von den Einteilungen der Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG in Gruppen (§ 14 ElektroG) und Kategorien (§ 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 ElektroG) gelten insbesondere folgende Altgeräte als Großgeräte:
 - Kühlschränke
 - Gefriergeräte
 - Waschmaschinen
 - Wäschetrockner
 - Geschirrspüler
 - Herde und Backöfen
 - Mikrowellengeräte
 - Elektrische Heizgeräte
 - Elektrische Heizkörper
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Auflistung gelten Elektro- und Elektronikgeräte, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in Abfallbehälter (§ 10) untergebracht werden können, als Elektrogroßgeräte.
- (3) Elektrokleingeräte sind alle Elektro- und Elektronikaltgeräte, die nicht unter Abs. 1 und Abs. 2 fallen.

Anlage 4
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen (§ 2 Absatz 2 Nr. 2)

Trennliste Bioabfall

Zum Bioabfall zählen insbesondere:

1. aus der Küche:

- Gemüseabfälle
- Obstabfälle
- rohe Speisereste pflanzlicher Herkunft aus Privathaushalten
- Kaffeefilter, Kaffeesatz, Kaffeepads aus Papier o Teebeutel und Teesatz

2. aus dem Garten:

- Baum-, Strauch- und Grasschnitt
- Blumen und Zierpflanzen (ohne Topf)
- Laub o Fallobst in kleinen Mengen
- Pflanzen und Pflanzenteile
- Unkraut, Wildkräuter

3. aus dem Haus:

- Zeitungspapier zum Einwickeln der Bioabfälle
- Späne von unbehandeltem Holz

NICHT zum Bioabfall zählen insbesondere:

- Fleischabfälle
- Wurstabfälle
- Fischabfälle
- Knochen und Fischgräten
- Holzasche
- Kohlenasche
- Grillkohle
- Frittierfett
- Hunde-/Katzenkot
- Katzenstreu
- Fäkalien
- Kleintiermist und Kleintierstreu
- Staubsaugerbeutel
- Straßenkehrriecht
- Textilien
- Windeln und Hygieneartikel
- Obst- und Gemüsenetze
- Verpackungen aus Kunststoff
- Verbundmaterial und Metall/Aluminium
- Kaffeekapseln, auch keine abbaubaren
- Beschichtete Papiertüten (=Bäckerei-Tüten)
- Plastiktüten
- Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen und kompostierbare Verpackungen (=Biomüllbeutel)

Diese Trennliste ist nicht als abschließend zu betrachten.